

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB); Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), Bericht ABK 2019

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.11.2018
Ausschuss für Umwelt und Grün	20.11.2018
Rat	22.11.2018

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt dem Bericht zum Kölner Abwasserbeseitigungskonzept für das Berichtsjahr 2019 (Bericht ABK 2019) nach Kapitel 5.1.2 der novellierten Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten vom 08.08.2008 zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Gemäß § 46 des Landeswassergesetzes (LWG) NRW obliegt den Gemeinden die Pflicht zur Abwasserbeseitigung, welche auch die Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) umfasst. Mit dem ABK legen die Gemeinden der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Köln) eine Übersicht über den Stand der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen vor. Insofern handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Die Mindestinhalte sowie die Form und Inhalte der Darstellung eines ABK legte zuletzt das damalige MUNLV NRW mit der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ (VV ABK) vom 08.08.2008 fest.

Der Rat der Stadt Köln hat erstmals am 05.11.1987 das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) mit dem Ziel beschlossen, die Umsetzung des Programms zu den für die einzelnen Abwasseranlagen vorgeschlagenen Zeitpunkten vorzusehen.

Da ein solches Konzept sich den jeweils ändernden Gegebenheiten, wie z. B.:

- Weiterentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Änderung rechtlicher Vorgaben,
- Änderung der Bauprogramme,
- Zusammenfassung bzw. Auftrennung bisheriger Einzelmaßnahmen

sowie anderen städtebaulichen Vorgaben anpassen muss, ist das Abwasserbeseitigungskonzept 1992, 1997, 2002, 2007 und 2013 fortgeschrieben worden.

Im Mai 2013 wurde der Bezirksregierung (BR) Köln, durch die Stadt Köln als zuständige Körperschaft, die aktuelle Fortschreibung des ABK vorgelegt. Mit Schreiben vom 16.12.2013 bestätigte die BR Köln, dass die Stadt Köln vorbehaltlos über ein gültiges ABK verfügt.

Das ABK ist jeweils im Abstand von sechs Jahren der oberen Wasserbehörde erneut vorzulegen (§ 47 Abs. 1 LWG). Bei zeitlichen und inhaltlichen Änderungen im ABK, ist die Gemeinde, gemäß Kapitel 5.1.2 der VV ABK, verpflichtet hierüber jährlich zu berichten. Der Bericht, in Form einer Maßnahmenliste, ist in digitaler Form bis zum 31.03. eines jeden Jahres an den ABK-Server der Landesverwaltung zu übermitteln. Der jetzt vorliegende Bericht ABK 2019, mit Stand 2018, trägt den Veränderungen Rechnung.

Die Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept ist durch den jeweils aktuellen Wirtschaftsplan der StEB bzw. Haushaltsplan der Stadt Köln gedeckt.

Anlagen